

SATZUNG
DES
TENNISCLUBS
SCHÖNAICH
E. V.

SATZUNG DES TENNISCLUB SCHÖNAICH e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 1975 beschlossenen und am 24. Juli 1975 vereinsregisterlich eingetragenen Fassung

I. NAME, SITZ, ZWECK, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

"TENNISCLUB SCHÖNAICH"

nach seiner Eintragung mit dem Zusatz "eingetragener Verein".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schönaich.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDERSCHAFT

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Pflege des Tennissports, Förderung der Jugend, der Kameradschaft und Geselligkeit.

2. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendungen.

3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des WLB und des WTB, deren Satzungen, Rechtsverordnungen und Spielordnung er anerkennt. Aufgrund der Satzung des Württ. Landessportbundes wird bestimmt, daß sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel und Disziplinarverordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.

§ 4

1. Der Tennisclub Schönaich ist Mitglied des Turn- und Sportvereins 1905 Schönaich e.V.
2. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, stehen in ständigem Kontakt mit dem Turn- und Sportverein 1905 Schönaich e.V.

II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a) Vollmitgliedern
 - b) Jugendlichen und Kindern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Vollmitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind; ihnen steht das Stimmrecht und Wahlrecht zu. Aktives Mitglied ist, wer am Spielbetrieb teilnimmt oder in der Vereinsleitung tätig ist. Passives Mitglied ist, wer nicht am Spielbetrieb teilnimmt, den Verein aber durch Beitragsleistungen unterstützt. Passive Mitglieder haben nicht das Recht, auf der Tennisanlage des Vereins Tennis zu spielen.
3. Kinder sind Mitglieder zwischen 8 und 12 Jahren, Jugendliche sind Mitglieder zwischen 12 und 18 Jahren. Kindern und Jugendlichen steht - unbeschadet ihrer sonstigen Rechte - ein Stimmrecht und Wahlrecht nicht zu.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll beschränkt sein.

§ 6

1. Die Aufnahme in den Verein ist an einen schriftlichen Aufnahmeantrag gebunden. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen außerdem der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist das dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verein. Er ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Das ausscheidende Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung.
3. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschließung kann vorgenommen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereines vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Das ausgeschlossene Mitglied muß innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand mitteilen, daß es bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegt. Ist innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand keine Mitteilung eingegangen, ist der Ausschluß endgültig.

Der Ausschluß ist ferner zulässig, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muß ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Die erste Mahnung ist 4 Wochen nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zulässig; die zweite Mahnung muß die Androhung des Ausschlusses enthalten. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRÄGE

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Platz- und Hausordnung zu benutzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im Rahmen des § 5 ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 9

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.

2. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt. Der Vorstand kann Mitgliedern in begründeten Fällen den jeweiligen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 10

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten ergibt sich aus § 11, Abs.6. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand besteht aus 8 volljährigen, untereinander gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
 - g) der Frauenwart
 - h) ein weiteres Mitglied
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand sollte i.d.R. einmal im Monat vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils gemeinsam durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.
5. Der Vorstand insgesamt kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung der im zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Dadurch entfällt die Verantwortlichkeit des Vorstandes nicht.

6. Der Vorstand insgesamt ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht kraft Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet über
 - a) die Aufnahme, die Verabschiedung oder den Ausschluß von Mitgliedern
 - b) den Erlaß oder die Stundung von Mitgliedsbeiträgen
 - c) alle den Bau und/oder die Unterhaltung der Tennisanlagen betreffenden Fragen, sofern die dafür voraussichtlich anfallenden Kosten den Betrag von DM 5.000,-- nicht überschreiten
 - d) die Platz- und Hausordnung
 - e) die Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art
 - f) Neuanschaffungen des Vereins, die den Betrag von DM 50,-- übersteigen
 - g) den Abschluß von Vereinbarungen mit Tennislehrern und/oder Personal für die Pflege der Tennisanlage oder die Bewirtschaftung eines Vereinsheims, sofern diese Vereinbarungen eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten haben
 - h) den Abschluß aller sonstiger Verträge
 - i) die Einsetzung von besonderen Ausschüssen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit bei Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ausgeschlossen werden.
8. Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle werden vom Schriftführer unterzeichnet, gesammelt und sind von ihm aufzubewahren.
10. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 11 a

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Sofern sich für ein Vorstandsamt mehr als ein Kandidat zur Wahl stellt, findet eine geheime Wahl statt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten für ein Vorstandsamt keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

3. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung, die zwei Jahre nach ihrer Wahl stattfindet. Kommt in dieser Mitgliederversammlung die Wahl eines neuen Vorstandes nicht zustande, so verwalten die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Ämter kommissarisch bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten. Ist nach Ablauf von drei Monaten seit der letzten ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ein von einer Mitgliederversammlung gewählter Vorstand nicht vorhanden, stellen die kommissarisch amtierenden Vorstandsmitglieder beim zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Bestellung eines gerichtlichen Notvorstandes.

4. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann jedes Mitglied des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder bedarf, vorzeitig aus ihren Ämtern abberufen werden.

§ 12

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, den Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Aufstellung eines Jahresetats und dessen Einhaltung.

2. Der Jahresetat wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stellt den Etat fest und verabschiedet ihn. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen vom Etat abzuweichen.

3. Der Schatzmeister hat im Einzelfall Bankvollmacht bis zum Betrag von DM 500,--; für darüber hinausgehende Beträge bedarf er der Mitunterschrift des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann beschließen, einem weiteren Mitglied im gleichen Umfange Bankvollmacht einzuräumen, ohne daß dadurch die Verantwortlichkeit des Schatzmeisters entfällt.

4. Der Schatzmeister (und/oder ein anderes Mitglied) ist im Rahmen der Ziffer 3 dieser Bestimmung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

5. Die Kasse des Vereins ist von einem von der Mitgliederversammlung bestellten Mitglied des Vereins oder einem Dritten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. Dezember) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Jahresversammlung mitzuteilen.

§ 13

1. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den gesamten Schriftwechsel des Vereins mit Ausnahme des in Ziffer 2 und 3 genannten zu erledigen, Veröffentlichungen des Vereins zu besorgen und die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu führen.

2. Der Sportwart ist für die sportlichen Belange des Vereins, für die Aufstellung und Betreuung der an den Verbandsturnieren teilnehmenden Mannschaften, die Durchführung von Freundschaftsspielen und Clubturnieren, die Führung der Rangliste und den gesamten, mit der Erledigung dieser Aufgabe zusammenhängenden Schriftwechsel verantwortlich. Der Sportwart setzt den im Jahresetat jeweils ausgewiesenen Geldbetrag für die Durchführung des Sportbetriebes in eigener Verantwortung ein. Der Sportwart ist berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse den allgemeinen Spielbetrieb auf der Tennisanlage zugunsten sportlicher Belange einzuschränken bzw. ggf. gänzlich einzustellen. Dabei ist der Sportwart gehalten, im Rahmen des Möglichen die Belange aller Vereinsmitglieder zu berücksichtigen.

3. Dem Jugendwart obliegt insbesondere die spielerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die Förderung und Heranbildung von Nachwuchsspielern, die Durchführung von Jugendturnieren und die

Erledigung des gesamten damit zusammenhängenden Schriftwechsels. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 2 auf den Jugendwart entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß der Jugendwart in allen sportlichen und organisatorischen Fragen sich mit dem Sportwart abstimmt und eng mit diesem zusammenarbeitet.

4. Dem Frauenwart obliegt insbesondere die spielerische Betreuung der Damen.
5. Die Aufgaben des "weiteren Mitgliedes" des Vorstandes ergeben sich aufgrund der jeweiligen Bedürfnisse des Vereins. Diese Aufgaben werden in der Geschäftsordnung gefaßt.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung aller Fragen zu, die nicht durch Satzung an andere Organe delegiert worden sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung zu befinden über:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Satzungsänderungen
- c) alle Grundstücks-Angelegenheiten
- d) alle den Bau und/oder die Unterhaltung von Tennisanlagen betreffenden Fragen, soweit nicht dafür der Vorstand zuständig ist (§ 11, Absatz 6)
- e) die Höchstzahl der Mitglieder
- f) die Höhe der Mitgliederbeiträge
- g) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- h) Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (§ 7, Absatz 3, Satz 4)

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. § 4 der Satzung kann auf die Dauer von 15 Jahren ab Gründung des Vereins nur mit Zustimmung aller (also auch der nicht erschienenen) Mitglieder einstimmig anders beschließen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, braucht der Vorstand keine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bei Anträgen, die die gleiche Frage betreffen, ist von der Mitgliederversammlung zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß einberufen, wenn die Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Schönaich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, dem Ort und Zeit der Mitgliederversammlung veröffentlicht worden ist. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sollen zu jeder Mitgliederversammlung 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden, wobei die Einladung die Tagesordnungspunkte, den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung angeben muß. Die Tagesordnung muß die Mindestbedingungen (Bericht des Vorstandes, des Kassenprüfers, Entlastung, Neuwahl) enthalten.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 8 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziffer 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zeit zwischen Veröffentlichung der Einladung und Termin für die Mitgliederversammlung von 4 auf 2 Wochen verkürzt wird.

6. Im Falle, daß eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig ist, ist die Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt von 14 Tagen nach dem 1. Termin zu vertagen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand besonders hinzuweisen.

§ 15

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Jahres statt.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder aufgrund eines von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebenen Antrages einzuberufen oder wenn sonst die Einberufung im Interesse des Vereins liegt.

§ 16

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu bestimmen, ob das Vermögen des Vereins dem Turn- und Sportverein 1905 Schönaich e.V. oder der Gemeinde Schönaich zufällt.

Zur Auflösung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17

Im Falle, daß nach dem Willen der Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen dem Turn- und Sportverein 1905 Schönaich e.V. anfällt, findet eine Liquidation statt, wobei die Liquidation durch den Vorstand erfolgt. Die Durchführung der Liquidation erfolgt gemäß § 49 ff BGB.